

RENO *praxis*

Zeitschrift für Rechtsanwalts- und Notariatsfachangestellte

6 | 2017

Herausgeber:

RENO

Deutsche Vereinigung
der Rechtsanwalts- und
Notariatsangestellten
e.V., Berlin

Herausgeberbeirat

Rechtsanwalt, Vorsitzender
Richter am LG a.D.

Uwe Gottwald, Vallendar

Vorsitzender Richter am LG a.D.
Heinz Hansens, Berlin

Rechtsanwalt
Günter Lange, Münster

Notariatsleiter
Andreas Kersten, Essen

www.zap-verlag.de

Notarkosten bei Gründung einer GmbH

Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen: Drittauskünfte und Frist zur Stellung eines Haftbefehls

Prüfe Dein Wissen: Geschäftsprozesse

Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen: Drittauskünfte und Frist zur Stellung eines Haftbefehls

Der Beitrag vergleicht die Möglichkeiten des Gläubigers, eine Vermögensauskunft des Schuldners bei Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen zu erlangen. Bewertet werden die sog. Drittauskünfte gem. § 802I ZPO sowie der Antrag des Gläubigers auf Haftbefehl zur Erzwingung der Abgabe der Vermögensauskunft bei unentschuldigtem Fehlen des Schuldners und ihr Verhältnis zueinander.

I. Vorbemerkung

Durch die Reform der Sachaufklärung besteht nunmehr seit 1.1.2013 für den Gläubiger die Möglichkeit, entweder **anstelle** eines Haftbefehls **oder** aber **neben** einem **Haftbefehl Drittauskünfte** i.S.d. § 802I ZPO **zu beantragen**, sofern entweder der Schuldner zum Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht erscheint oder aber die sich aus dem Vermögensverzeichnis ergebenden Vermögenwerte eine vollständige Befriedigung des Gläubigers nicht erwarten lassen. Durch das „Reparaturgesetz“ wurde auch noch die anfängliche Wertgrenze von 500 € für Drittstellenauskünfte aufgehoben, so dass nunmehr für sämtliche Forderungsangelegenheiten die Drittstellenauskünfte eine echte Alternative zum Haftbefehl darstellen.



Hinweis:

Vorsicht: Zwar wurde die Wertgrenze in den §§ 802I, 755 ZPO aufgehoben, nicht jedoch in § 74a Abs. 2 SGB X, so dass die Rentenversicherung bei Modul M1 und Modul L5 nach wie vor die Wertgrenze zu beachten hat! Deshalb sollte – bis der Gesetzgeber dies ändert – das Modul M1 und Modul L5 nur bei Forderungen über 500 € verwendet werden.

II. Vorteile der Drittauskünfte

Drittauskünfte gem. § 802I ZPO haben den **Vorteil**, dass sie **losgelöst von der Anwesenheit des Schuldners** eingeholt werden können, während ein Verhaftungsauftrag zur Erzwingung der Vermögensauskunft die Anwesenheit eines Schuldners immer denklogisch voraussetzt. Ein weiterer Vorteil der Drittauskünfte liegt darin, dass es sich bei ihnen um **neutrale Behördenauskünfte** handelt, also nicht die Gefahr besteht, dass der Schuldner nur die Bankverbindungen angibt, die er dem Gläubiger gegenüber offenbaren will, und wesentliche Vermögenswerte verschweigt.



Hinweis:

Dass dies ständiger Schuldnerpraxis entspricht, zeigt in der Praxis ein Vergleich zwischen dem abgegebenen Vermögensverzeichnis und den in der zweiten Alternative des § 802I ZPO eingeholten Drittauskünften,

wo regelmäßig eine nicht unwesentliche Diskrepanz zwischen den vom Schuldner angegebenen Konten, Bausparverträgen und Lebensversicherungen einerseits und der Auskunft des Bundeszentralamts für Steuern andererseits besteht.

III. Gebühren für Dritteinkünfte

Unabhängig hiervon sind Drittauskünfte auch **gebührenrechtlich** interessant. Nach der Entscheidung des **LG Frankfurt/M.** vom 25.5.2016 (Az. 2-09 T 20/16) handelt es sich bei dem Antrag auf Drittauskünfte um eine eigene Angelegenheit, so dass deshalb eine 0,3 Verfahrensgebühr nach Nr. 3309 VV RVG aus der zu vollstreckenden Forderung in Ansatz gebracht werden kann. Dem steht nach Ansicht des LG Frankfurt/M. nicht entgegen, dass bereits der Antrag auf Abgabe der Vermögensauskunft eine 0,3 Gebühr nach Nr. 3309 VV RVG auslöst. Insoweit kann der Anwalt bei Einholung der Drittauskünfte gebührenrechtlich genauso viel verdienen, als würde er – entsprechend dem früheren „Kombi-Auftrag“ – den Gerichtsvollzieher mit der Sachpfändung (Modul K) und sofortigen Abnahme der Vermögensauskunft (Modul G2) beauftragen.

IV. Problem: Fehlendes Rechtsschutzbedürfnis bei Stellung des Haftbefehlantrags nach sechs Monaten?

Gleichwohl ist es so, dass die Drittauskünfte die vom Schuldner abzugebende Vermögensauskunft nicht vollständig abgelösen imstande sind, weil sich die **Drittauskünfte lediglich auf drei wesentliche Bestandteile der Vermögensauskunft beschränken**, nämlich auf Lohn- und Gehaltsforderungen (Modul M1), Forderungen gegenüber Banken, Versicherungen, Bausparkassen (Modul M2) sowie Kraftfahrzeuge (Modul M3).

M	Einholung von Auskünften Dritter (§ 802I ZPO) (Bitte Hinweise zur Einholung von Auskünften Dritter in der Anlage 2 des Formulars beachten)
M1	<input type="checkbox"/> Ermittlung der Namen, der Vornamen oder der Firmen sowie der Anschriften der derzeitigen Arbeitgeber eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses des Schuldners bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung
M2	<input type="checkbox"/> Ersuchen an das Bundeszentralamt für Steuern , bei den Kreditinstituten die in § 93b Absatz 1 der Abgabenordnung (AO) bezeichneten Daten abzurufen
M3	<input type="checkbox"/> Ermittlung der Fahrzeug- und Halterdaten nach § 33 Absatz 1 StVG zu einem Fahrzeug, als dessen Halter der Schuldner eingetragen ist, beim Kraftfahrt-Bundesamt
M4	<input type="checkbox"/> Die vorstehend ausgewählte(n) Drittauskunft/Drittauskünfte sollen nur eingeholt werden, wenn der Schuldner seiner Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachkommt.
M5	<input type="checkbox"/> Antrag auf aktuelle Einholung von Auskünften (§ 802I Absatz 4 Satz 3 ZPO) Zur Änderung der Vermögensverhältnisse des Schuldners trage ich vor:

Quelle: Auszug aus Anlage zu § 1 Abs. 1 GVFV, S. 5.

Alle weiteren im Vermögensverzeichnis enthaltenen Angaben, wie beispielsweise Angaben zum Gewerbebetrieb, Ansprüche aus Miet- und Pachtverhältnissen, Grundvermögen, Steuererstattungsansprüche etc. werden von den Drittauskünften nicht umfasst, so dass es **weiterhin** der Abgabe **der Vermögensauskunft** durch den Schuldner **bedarf, notfalls** erzwungen **durch Haftbefehl**. Gerade in dieser Konstellation ergibt sich folgendes Praxisproblem:

Beispiel:

Der Gläubiger entscheidet sich zunächst aus Zeit- und Kostengründen lediglich für die Abgabe der Vermögensauskunft (Modul G1) und beantragt für den Fall des Vorliegens der Voraussetzungen des § 802I ZPO die Einholung von Drittauskünften (Modul M). Nach Vorlage der Drittauskünfte entscheidet sich der Gläubiger für die Forderungspfändung, beispielsweise eine Kontenpfändung. Nach durchgeführter Kontenpfändung und Erhalt der Drittschuldnererklärung der Bank beantragt nunmehr der Gläubiger isoliert den Erlass eines Haftbefehls beim Vollstreckungsgericht zur Erzwungung der Vermögensauskunft, nachdem der Schuldner zum Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht erschienen ist.

In der Praxis kommen Vollstreckungsgerichte jetzt vermehrt auf die Idee, diesen **Haftbefehlsantrag mangels fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses zurückzuweisen**, da die Zeit zwischen dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft und der Stellung des Antrags auf Erlass eines Haftbefehls zu lang sei.

So hatte beispielsweise das **AG München** im Beschluss vom 8.9.2016 die Auffassung vertreten, dass nach einem Ablauf von mehr als sechs Monaten das Rechtsschutzbedürfnis für den Antrag auf Erlass eines Haftbefehls fehlt.

Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens vor dem **LG München I** wurde nunmehr mit Beschluss vom 21.12.2016 (Az. 16 T 16687/16) klar festgestellt, dass das **Rechtsschutzbedürfnis** für einen Haftbefehlsantrag auch **nicht entfällt**, wenn dieser nicht zeitnah nach dem Termin zur Abgabe zur Vermögensauskunft, auch nicht sechs Monate später, gestellt wird. Das LG München I führt in seinem Beschluss wörtlich aus:

„Eine zeitliche Befristung für den Haftbefehlsantrag nach § 802g ZPO sieht das Gesetz nicht vor. Eine solche Frist ist auch weder von Verfassungs wegen noch aus Verwirkungsgründen oder sonst aus § 242 BGB abzuleiten. Es ist auch nicht unverhältnismäßig, wenn der Gläubiger den Antrag auf Erzwungungshaftbefehl nach § 802g ZPO auch erst nach sechs bis sieben Monaten stellt, nachdem der Schuldner zum Termin der Abgabe der Vermögensauskunft nicht erschienen war und der

Gläubiger anschließend eingeholte Drittauskünfte nach § 802I ZPO auswertet und darauf gestützte vergebliche Vollstreckungsversuche unternommen hat. Der Schuldner hat keinen Anlass, darauf zu vertrauen, der Gläubiger werde nach einem solchen Zeitablauf von seinem Recht, Erzwungungshaftbefehl nach § 802g ZPO zu beantragen, nicht mehr Gebrauch machen. Das mit Einführung der Aufklärungsmöglichkeit nach § 802I ZPO geschaffene Zwangsvollstreckungskonzept, mit dem der Gläubiger weitere konstruktive Möglichkeiten neben dem Haftbefehlsantrag eingeräumt erhalten hat, würde entwertet, wenn es dem Gläubiger in einem Zwangsvollstreckungsverfahren verwehrt wäre, nach einem halben Jahr noch die Option des Erzwungungshaftbefehls zu ergreifen.“

Diese Entscheidung des LG München I ist sehr zu begrüßen, da sie dem Gläubiger die Möglichkeit gibt, die **Zwangsvollstreckung** extrem **strategisch zu betreiben**, wie dies auch letztlich die einzelnen Module und insbesondere die Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung beabsichtigen.

V. Praxishinweis

Vor diesem Hintergrund macht es nach Auffassung des Verfassers auch wenig Sinn, wie dies ebenfalls in der Praxis häufig vertreten wird, beim Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher das Modul G (Vermögensauskunft) zwingend mit dem Modul H (Haftbefehlsantrag) und gleichzeitig mit dem Modul M (Drittauskünfte) zu kombinieren, da zu bedenken ist, dass der **Haftbefehl nicht** mehr **unentgeltlich** erteilt wird, sondern immerhin Gerichtskosten von 20 € erhoben werden.

Darüber hinaus bestehen **unterschiedliche Zuständigkeiten** für den Haftbefehlsantrag und für den Antrag auf Einholung von Drittauskünften. Insoweit wandern die Vollstreckungsunterlagen zwischen Vollstreckungsgericht zwecks Erlass des Haftbefehls und dem Gerichtsvollzieher zwecks Einholung von Drittauskünften hin und her, und es entstehen letztlich im Ergebnis erhöhte Kosten, deren Notwendigkeit i.S.d. § 788 ZPO bei parallelem Einsatz von Modul H und Modul M durchaus fraglich sein könnte. Die Entscheidung des LG München I vom 21.12.2016 ermöglicht es dem Gläubiger, weiterhin die entsprechende Flexibilität beizubehalten.



Hinweis:

Zwischenzeitlich wurde diese Rechtsauffassung durch eine weitere Entscheidung des LG München I vom 13.3.2017 (Az. 16 T 16663/16) bestätigt.

Von Gepr. Rechtsfachwirt Harald Minisini, München